

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Entsorgungsbetriebe Metzingen (KEM) der Stadt Metzingen vom 19.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) und § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg (EigBG BW) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Metzingen in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 1

Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs

- (1) Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Metzingen bestehend aus den Bereichen Abfall- und Abwasserwirtschaft werden als nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GemO und §§ 1, 2 EigBG BW geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs, einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, ist
 - die Förderung der Abfallvermeidung sowie die Sicherstellung der Verwertung und die Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Metzingen in der jeweils geltenden Fassung, sowie
 - die Annahme, die Sammlung und die schadlose Ableitung der im Stadtgebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt Metzingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Es wird keine Gewinnerzielung angestrebt.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „*Kommunale Entsorgungsbetriebe Metzingen*“ (KEM).

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG BW wird von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat,
- der zuständige Dezernent (folgend: Dezernent) und
- die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle nach dem EigBG BW und der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (2) Insbesondere entscheidet der Gemeinderat auch über
 - a. die wesentliche Erweiterung, die Einschränkung oder die Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
 - b. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 - c. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Gebühren,
 - d. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt Metzingen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - e. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - f. die Gewährung von Darlehen der Stadt Metzingen an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt Metzingen,
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,

- h. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Metzingen,
- i. die Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt sowie
- j. die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich - rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb KEM beteiligt oder bei denen er Mitglied ist.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EigBG BW nicht gebildet.
- (2) Der nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Metzingen vom 12.05.2016 gebildete Verwaltungs- und Betriebsausschuss des Gemeinderats entscheidet über alle ihm nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten. Dabei nimmt er die Aufgaben eines Betriebsausschusses nach den Bestimmungen des § 8 EigBG BW für den Eigenbetrieb KEM wahr.
- (3) Die Rechte des Ortschaftsrats gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Metzingen bleiben unberührt.

§ 7

Aufgaben des Dezernenten

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats (§ 34 Abs. 2 GemO) oder des zuständigen beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Dezernent anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Dezernent kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Dezernent muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird vom Gemeinderat eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Dezernent gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Alt 2 EigBG BW.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im EigBG BW oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 EigBG BW. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufende Arbeiten.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Dezernenten in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 5 EigBG BW selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat oder dem Dezernenten vorbehalten sind.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Dezernenten über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans gemäß § 4 EigBVO BW zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar Erfolg gefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen, oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und die Entlassung der Beamten und Beschäftigten / Arbeitnehmer des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen.
- (3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, die Anstellung und die Entlassung von Beamten und Beschäftigten / Arbeitnehmern des Eigenbetriebs. Sie ist zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte / Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte, der Dezernent ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Metzingen im Rahmen ihrer Aufgaben und ihres Betriebszwecks nach § 1 Abs. 2, Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Vertretungsberechtigt ist ein Betriebsleiter.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte / Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen i. S. von § 54 Abs. 1 Satz 1 GemO werden von den beiden Mitgliedern der Betriebsleitung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten / Arbeitnehmer handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Beschäftigten / Arbeitnehmern unterzeichnet werden. In besonderen Fällen kann die Betriebsleitung einen Betriebsleiter, sowie einen Beamten oder einen Beschäftigten / Arbeitnehmer jeweils alleine zur Zeichnung ermächtigen. Näheres regelt die Betriebsleitung mit Zustimmung des Dezernenten.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten / Arbeitnehmer zeichnen jeweils mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12

Berichts- und Rechnungswesen

- (1) Neben der Pflicht aus § 9 Abs. 4 dieser Satzung hat die Betriebsleitung dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt Metzingen zuständigen Bediensteten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Metzingen berühren (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EigBG BW). Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§§ 11 und 12 EigBVO BW) zuzuleiten.
- (2) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss und den Lagebericht (§§ 11 und 12 EigBVO BW) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf und legt diese dem Dezernenten vor. Dieser leitet die Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 16 Abs. 2 EigBG BW i.V.m. §§ 109 Abs. 1 Satz 1 und 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2b der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Metzingen vom 18.09.1974 (zuletzt geändert am 21.02.1980) in der jeweils geltenden Fassung zur örtlichen Prüfung zu. Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebs (§ 1 dieser Satzung) erfüllt wurden.
- (3) Gemäß § 17 EigBG BW verwaltet nur ein Betriebsleiter sämtliche Bereiche des Rechnungswesens. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 13

Geschäftsverteilung

Der Dezernent regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.